

Richtlinien für die Ausbildung von elektrotechnischen Offiziersassistenten in der Seeschifffahrt

Bonn, den 01. Juni 2026

WS23 502040101#00010#0002#0012

Für die Zulassung der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer Offiziersassistent nach § 42 der Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 25. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 100), werden nachstehende Richtlinien bekannt gemacht.¹

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, dass die Richtlinien Nr. 182 vom 5. Dezember 2018 (VkBl. 2018 S. 883), soweit sie die praktische Ausbildung und Seefahrtzeiten der elektrotechnischen Offiziersassistenten betreffen, nicht mehr angewendet werden.

Bundesministerium für Verkehr

Im Auftrag

Patrick le Plat

RICHTLINIEN FÜR DIE PRAKTISCHE AUSBILDUNG UND SEEFAHRTZEIT ALS ELEKTROTECHNISCHER OFFIZIERSASSISTENT

I

Dauer und Zweck der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

- (1) Die in § 42 der Seeleute-Befähigungsverordnung (See-BV) genannte praktische Ausbildung und Seefahrtzeit (im Folgenden: Ausbildung) als elektrotechnischer Offiziersassistent (ETOA) dauert mindestens
1. 12 Monate, davon mindestens 6 Monate vor dem Besuch einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffselektrotechnik) oder
 2. 6 Monate mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker oder ein Zeugnis über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf oder eines Fach- oder Hochschulstudiums der Elektrotechnik gemäß § 42 See-BV (es gilt die von der Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V. (BBS) veröffentlichte Liste).

Der Ausdruck „Monat“ bedeutet einen Kalendermonat oder, soweit es sich um mehrere Zeiträume von jeweils weniger als einem Kalendermonat handelt, ein zusammengesetzter Zeitraum von 30 Tagen. Urlaub, Krankheit oder andere Ausfallzeiten können auf die festgelegten Zeitrichtwerte nicht angerechnet werden.

- (2) Die Ausbildung dient der Vermittlung und dem Erwerb von Fertigkeiten und Kenntnissen gemäß Regel III/6 der Anlage zum STCW-Übereinkommen:
1. Elektrofertigung und Metallbearbeitung (ME)
 2. Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Unterstützungsebene (US)
 3. Wartung und Instandsetzung auf Unterstützungsebene (UI)
 4. Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene (BS)
 5. Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene (BI)

¹ Um den Textfluss nicht zu beeinflussen, wird auf die Verwendung der geschlechtlichen Form bei Personenbezeichnungen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen.

6. Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene (BK)

- (3) Mit dem Nachweis der ordnungsgemäß durchgeführten Ausbildung als ETOA ist gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 1 der See-BV eine der Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Berufseingangsprüfung für den Erwerb eines Befähigungszeugnisses zum elektrotechnischen Schiffsoffizier nach § 42 Abs. 1 See-BV erbracht.

II

Durchführung der Ausbildung

- (1) Die Ausbildung ist gemäß der Übersicht (Anlage 1a, 1b oder 1c) durchzuführen. Verantwortlich für die Planung und Durchführung der Ausbildung sind die Reederei, der Leiter der Maschinenanlage und ein mit der Ausbildung beauftragter technischer oder elektrotechnischer Schiffsoffizier.
- (2) Die Reederei stellt sicher, dass die Ausbildung auf Schiffen stattfindet, die für die Vermittlung und den Erwerb der in Anlage 1a, 1b oder 1c aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 18 See-BV geeignet sind.
- (3) Der mit der Ausbildung beauftragte elektrotechnische Schiffsoffizier muss mindestens ein Befähigungszeugnis zum elektrotechnischen Schiffsoffizier besitzen und über angemessene berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse verfügen.

III

Überbetriebliche Ausbildungen

- (1) Die Teilnahme an einer Sicherheitsgrundausbildung nach § 44 See-BV sowie in der Grundausbildung in der Gefahrenabwehr auf dem Schiff nach § 48 See-BV ist grundsätzlich vor der Seefahrtzeit und zusätzlich zu den in der Anlage 1 aufgeführten Ausbildungs- und Tätigkeitsbereichen nachzuweisen.
- (2) Die überbetriebliche Ausbildung in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung umfasst mindestens 9 Wochen, davon 7 Wochen Elektrofertigung und 2 Wochen Metallbearbeitung. Sie ist Bestandteil der Ausbildung zum ETOA und findet zu Beginn der Ausbildung statt.
- (3) Für die überbetriebliche Ausbildung in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung gelten die Regelungen der BBS.
- (4) Die Kosten für die in Absatz 1 und 2 genannten Ausbildungen und die entsprechenden Befähigungsnachweise trägt die Reederei.

IV

Ausbildungsberichtsheft (TRB)

- (1) Der ETOA hat das vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) veröffentlichte TRB als Ausbildungsleitfaden mitzuführen.
- (2) Das TRB beinhaltet den Ausbildungsplan und einen Tätigkeitsnachweis.
- (3) Im Ausbildungsplan wird vom verantwortlichen Schiffsoffizier oder vom Leiter der Maschinenanlage bestätigt, dass der ETOA, die hier aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse im ausreichenden Umfang besitzt.

- (4) Der ETOA hat den Tätigkeitsnachweis, in dem die täglich ausgeführten Arbeiten nach Art und Dauer zu dokumentieren sind, zu führen. Der Tätigkeitsnachweis ist von dem mit der Ausbildung beauftragten technischen oder elektrotechnischen Schiffsoffizier und vom Leiter der Maschinenanlage wöchentlich gegenzuzeichnen.
- (5) Die Kosten zum Erwerb des TRB trägt die Reederei.

V

Ausbildungsbescheinigung als elektrotechnischer Offiziersassistent

- (1) Für die Ausbildung als ETOA ist die Vorlage einer Ausbildungsbescheinigung (Anlage 2 oder 3) erforderlich.
- (2) Die Ausbildungsbescheinigung wird von der BBS ausgestellt, wenn der Bewerber nachweist:
 - 1. a) den Besitz des Zeugnisses der Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder
 - b) den Besitz des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker oder
 - c) ein Zeugnis über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf oder eines Fach- oder Hochschulstudiums der Elektrotechnik oder
 - d) die erfolgreiche Abschlussprüfung der Berufsfachschule „Schiffsbetriebstechnischer Assistent – Technik“
 - 2. die Seediensttauglichkeit für den Elektrotechnischen Dienst durch ein Zeugnis nach § 12 des Seearbeitsgesetzes,
 - 3. einen Identitätsnachweis (gültigen Personalausweis oder Reisepass).

VI

Ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung

- (1) Für die Ausstellung der Bescheinigung (Anlage 4 oder 5) sind der BBS folgende Unterlagen vorzulegen:
 - 1. der glaubhafte Nachweis einer Seefahrtzeit nach Abschnitt II Absatz 1 dieser Richtlinien,
 - 2. die Befähigungsnachweise nach Abschnitt III Abs. 1 dieser Richtlinien,
 - 3. der Nachweis der überbetrieblichen Ausbildung in der Elektrofertigung und Metallbearbeitung nach Abschnitt III Absatz 2 dieser Richtlinien und
 - 4. das ordnungsgemäß geführte Ausbildungsberichtsheft nach Abschnitt IV dieser Richtlinien.
- (2) Stellt die BBS fest, dass die Ausbildung des ETOA nicht entsprechend der Anlage 1a, 1b oder 1c durchgeführt wurde, hat die BBS die Bescheinigung nach Absatz 1 abzulehnen und dem Offiziersassistenten schriftlich mitzuteilen, durch welche zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen die festgestellten Mängel beseitigt werden können.
- (3) Vom BSH gemäß § 24 See-BV als gleichwertig anerkannte Kenntnisse und Fertigkeiten können ganz oder teilweise angerechnet werden.

Anlage 1a: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als ETOA

Anlage 1b: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker

- Anlage 1c: Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf oder eines Fach- oder Hochschulstudiums der Elektrotechnik*
- Anlage 2: Ausbildungsbescheinigung (Ausbildungsdauer von 12 Monaten)*
- Anlage 3: Ausbildungsbescheinigung (Ausbildungsdauer von 6 Monaten)*
- Anlage 4: Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als ETOA (Ausbildungsdauer von 12 Monaten)*
- Anlage 5: Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als ETOA (Ausbildungsdauer von 6 Monaten)*

Anlage 1a:

Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer Offiziersassistent

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
ME	Elektrofertigung und Metallbearbeitung	14 Wochen
ME 1	Metallbearbeitung in einer Lehrwerkstatt bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätte	2 Wochen
ME 2	Elektrofertigung in einer Lehrwerkstatt bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätte	7 Wochen
ME 3	Improvisationsarbeiten im laufenden Schiffsbetrieb	3 Wochen
ME 4	Elektrofertigung und Metallbearbeitung im laufenden Schiffsbetrieb	2 Wochen
US	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Unterstützungsebene	6 Wochen
US 1	Begleiten einer Maschinenwache	2 Wochen
US 2	Betrieb der Noteinrichtungen und Anwendungen von Notfallverfahren	1 Woche
US 3	Schiffstechnik	2 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte US 1 – US 3	1 Woche
UI	Wartung und Instandsetzung auf Unterstützungsebene	6 Wochen
UI 1	Instandhaltung der schiffselektrotechnischen Systeme einschließlich deren Kontrollsysteme	3 Wochen
UI 2	Instandhaltung der Kommunikationstechnik, Informationstechnik, Brücken- und Navigationstechnik	2 Wochen
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte UI 1 – UI 2	1 Woche
BS	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene	5 Wochen
		5 Wochen
BS 1	Überwachung des Betriebs von elektrischen und elektronischen und Steuerungsvorrichtungen	3 Wochen
BS 2	Überwachung des Betriebs der Steuer- und Regeleinrichtungen von Haupt- und Hilfsantriebsanlagen	3 Wochen
BS 3	Betrieb von Generatoren- und Verteilersystemen	2 Wochen
BS 4	Betrieb und Wartung von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von mehr als 1.000 Volt	1 Woche
BS 5	Betrieb von Einzelplatz-Computern und Computer- sowie Automatisierungsnetzwerken auf Schiffen	ständig

Anlage 1a: (Fortsetzung)

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
BS 6	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift	ständig
BS 7	Verwendung von Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	ständig
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BS 1 – BS 7	1 Woche
BI	Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene	10 Wochen
BI 1	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2 Wochen
BI 2	Wartung und Instandsetzung der Steuer- und Regelsysteme von Haupt und Hilfsantriebsmaschinenanlagen	3 Wochen
BI 3	Wartung und Instandsetzung der Navigationsgeräte auf der Brücke sowie der Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	2 Wochen
BI 4	Wartung und Instandsetzung von elektrischen und elektronischen Steuerungsvorrichtungen für Decksmaschinen und Ladungsumschlagsgerät	1 Woche
BI 5	Wartung und Instandsetzung von Elektrogeräten in Wohn- und Hotelbereichen	1 Woche
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BI 1 – BI 5	1 Woche
BK	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	6 Wochen
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften sicherstellen	ständig
BK 2	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord	2 Wochen
BK 3	Einsatz von Rettungsmitteln	2 Wochen
BK 4	Anwendung von medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5 Wochen
BK 5	Gefahrenabwehr	0,5 Wochen
BK 6	Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit	ständig
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BK 1 – BK 6	1 Woche
	Gesamtdauer	52 Wochen

Die hellgrau markierten Ausbildungsinhalte sind vor dem Besuch der nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte (Hochschule, Fachrichtung Schiffselektrotechnik) zu absolvieren.

Anlage 1 b:

Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrtszeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Schiffsmechaniker

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
ME	Elektrofertigung und Metallbearbeitung	10 Wochen
ME 2	Elektrofertigung in einer Lehrwerkstatt bzw. überbetrieblichen Ausbildungsstätte	7 Wochen
ME 3.5-3.15	Improvisationsarbeiten im laufenden Schiffsbetrieb	2 Wochen
ME 4	Elektrofertigung und Metallbearbeitung im laufenden Schiffsbetrieb	1 Wochen
BS	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene	7 Wochen
BS 1	Überwachung des Betriebs von elektrischen und elektronischen und Steuerungsvorrichtungen	3 Wochen
BS 3	Betrieb von Generatoren- und Verteilersystemen	2 Woche
BS 4	Betrieb und Wartung von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von mehr als 1.000 Volt	1 Woche
BS 5	Betrieb von Einzelplatz-Computern und Computer- sowie Automatisierungsnetzwerken auf Schiffen	ständig
BS 6	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift	ständig
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BS 1 – BS 6	1 Woche
BI	Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene	9 Wochen
BI 1	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2 Wochen
BI 2	Wartung und Instandsetzung der Steuer- und Regelsysteme von Haupt und Hilfsantriebsmaschinenanlagen	3 Wochen
BI 3	Wartung und Instandsetzung der Navigationsgeräte auf der Brücke sowie der Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	1 Woche
BI 4	Wartung und Instandsetzung von elektrischen und elektronischen Steuerungsvorrichtungen für Decksmaschinen und Ladungsumschlagsgerät	1 Woche
BI 5	Wartung und Instandsetzung von Elektrogeräten in Wohn- und Hotelbereichen	1 Woche
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BI 1 – BI 5	1 Woche
	Gesamtdauer	26 Wochen

Anlage 1 c:

Übersicht über die praktische Ausbildung und Seefahrzeit mit Nachweis des Zeugnisses über die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf oder eines Fach- oder Hochschulstudiums der Elektrotechnik

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
BS	Elektrotechnik, Elektronik und Steuerungsvorrichtungen auf Betriebsebene	10 Wochen
BS 1	Überwachung des Betriebs von elektrischen und elektronischen und Steuerungsvorrichtungen	3 Wochen
BS 2	Überwachung des Betriebs der Steuer- und Regeleinrichtungen von Haupt- und Hilfsantriebsanlagen	3 Wochen
BS 3	Betrieb von Generatoren- und Verteilersystemen	2 Woche
BS 4	Betrieb und Wartung von elektrischen Anlagen mit einer Spannung von mehr als 1.000 Volt	1 Woche
BS 5	Betrieb von Einzelplatz-Computern und Computer- sowie Automatisierungsnetzwerken auf Schiffen	ständig
BS 6	Anwendung der englischen Sprache in Wort und Schrift	ständig
BS 7	Verwendung von Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	ständig
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BS 1 – BS 7	1 Woche
BI	Wartung und Instandsetzung auf Betriebsebene	10 Wochen
BI 1	Wartung und Instandsetzung elektrischer und elektronischer Geräte	2 Wochen
BI 2	Wartung und Instandsetzung der Steuer- und Regelsysteme von Haupt und Hilfsantriebsmaschinenanlagen	3 Wochen
BI 3	Wartung und Instandsetzung der Navigationsgeräte auf der Brücke sowie der Einrichtungen zur bordinternen Verständigung	2 Woche
BI 4	Wartung und Instandsetzung von elektrischen und elektronischen Steuerungsvorrichtungen für Decksmaschinen und Ladungsumschlagsgerät	1 Woche
BI 5	Wartung und Instandsetzung von Elektrogeräten in Wohn- und Hotelbereichen	1 Woche
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BI 1 – BI 5	1 Woche
BK	Steuerung des Schiffsbetriebs und Fürsorge für die Personen an Bord auf Betriebsebene	6 Wochen
BK 1	Einhalten der Umweltschutzvorschriften sicherstellen	ständig
BK 2	Persönlicher Beitrag zur Sicherheit des Schiffes und der Personen an Bord. Verhüten, Eindämmen der Ausbreitung und Bekämpfen von Bränden an Bord	2 Wochen

Anlage 1c: (Fortsetzung)

	Ausbildungsinhalte und zu erwerbende Befähigungen	Zeitrichtwerte
BK 3	Einsatz von Rettungsmitteln	2 Wochen
BK 4	Anwendung von medizinischer Erster Hilfe an Bord	0,5 Wochen
BK 5	Gefahrenabwehr	0,5 Wochen
BK 6	Anwenden von Führungskompetenz und Teamfähigkeit	ständig
	Zur freien Verfügung und Vertiefung für Ausbildungsinhalte BK 1 – BK 6	1 Woche
	Gesamtdauer	26 Wochen

Anlage 2:

**Ausbildungsbescheinigung
für den Dienstantritt als
elektrotechnischer /elektrotechnische Offiziersassistent/-in
(Ausbildungsdauer von 12 Monaten)**

*Certificate of registration as electro-technical officer's assistant
(Duration of training of 12 months)*

Es wird bescheinigt, dass
This is to certify that

geboren am
born on

in
in

alle Voraussetzungen erfüllt für eine
fulfils all requirements for

**Ausbildung als
elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in
*Training as electro-technical officer's assistant***

Bremen, den

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit:

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in nach Regel III/6 der Anlage zum STCW-Übereinkommen beträgt mindestens 12 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zum/zur elektrotechnischen Schiffsoffizier/-in.

The duration of the approved combined workshop skill training and seagoing service as electro-technical officer's assistant according to regulation III/6 of the Annex to the STCW Convention is at least 12 months and is part of the requirements prior to obtaining a certificate of competency as electro-technical officer.

Anlage 3:

**Ausbildungsbescheinigung
für den Dienstantritt als
elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in
(Ausbildungsdauer von 6 Monaten)**

*Certificate of registration as electro-technical officer's assistant
(Duration of training of 6 months)*

Es wird bescheinigt, dass
This is to certify that

geboren am
born on

in
in

alle Voraussetzungen erfüllt für eine
fulfils all requirements for

**Ausbildung als
elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in
*Training as electro-technical officer's assistant***

Bremen, den

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.

Hinweise zur praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit

Die Dauer der praktischen Ausbildung und Seefahrtzeit als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in nach Regel III/6 der Anlage zum STCW-Übereinkommen beträgt für Bewerber mit anerkannter Vorbildung mindestens 6 Monate und ist eine Voraussetzung zur Teilnahme an einer Berufseingangsprüfung und dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zum/zur elektrotechnischen Schiffsoffizier/-in.

The duration of the approved combined workshop skill training and seagoing service as electro-technical officer's assistant according to regulation III/6 of the Annex to the STCW Convention is at least 6 months for applicants with approved prior training and is part of the requirements prior to obtaining a certificate of competency as electro-technical officer .

Anlage 4:

**Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrzeit als
elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in
(Ausbildungsdauer von 12 Monaten)**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt,
dass

geboren am _____ in _____

- XX** Monate und **XX** Tage als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in absolviert hat.
- die vor dem Besuch der Hochschule (Seefahrt/Schiffselektrotechnik) mindestens nachzuweisende praktische Ausbildung und Seefahrzeit als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in von 6 Monaten absolviert hat.
- die für die Zulassung zur Berufseingangsprüfung an einer Hochschule oder Fachschule (Seefahrt/Schiffselektrotechnik) und den Erwerb des Befähigungszeugnisses zum/zur elektrotechnischen Schiffsoffizier/-in vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrzeit als elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in von insgesamt mindestens 12 Monaten am **TT.MM.JJJJ** ordnungsgemäß beendet hat.

Bremen, den

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V

Anlage 5:

**Bescheinigung über die praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als
elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in
(Ausbildungsdauer von 6 Monaten)**

Nach Überprüfung der vorgelegten Nachweise und Unterlagen wird hiermit bescheinigt,
dass

geboren am _____ in _____

XX Monate und **XX** Tage als elektrotechnischer/elektrotechnische
Offiziersassistent/-in absolviert hat.

die für die Zulassung zur Berufseingangsprüfung an einer Hochschule oder
Fachschule (Seefahrt/Schiffselektrotechnik) und den Erwerb des
Befähigungszeugnisses zum/zur elektrotechnischen Schiffsoffizier/-in
vorgeschriebene praktische Ausbildung und Seefahrtzeit als
elektrotechnischer/elektrotechnische Offiziersassistent/-in von insgesamt
mindestens 6 Monaten am **TT.MM.JJJJ** ordnungsgemäß beendet hat.

Bremen, den

Berufsbildungsstelle Seeschifffahrt e. V.